

1. Zur Geschichte des Fechtens an der Universität Marburg

von Norbert Nail und Gereon Berschin

1.1. Überblick

Darstellungen zur Marburger Studenten- und zur Universitätsgeschichte, Erinnerungen bekannter Persönlichkeiten an ihren Marburg-Aufenthalt, Abbildungen zur Marburger Studententracht und Auszüge aus den Akademischen Gesetzen sowie natürlich aus den Akten der Universität ermöglichen einen Blick in jene Zeiten, als das Waffentragen und die Auseinandersetzung mit blanker Wehr wie selbstverständlich zum universitären Alltag gehörten – und die Studenten gegen Bezahlung Unterricht im Umgang mit Hieb- und Stichwaffen bei berufsmäßigen Fechtern sowie bei eigens an der Universität angestellten Fechtmeistern nehmen konnten. In chronologischer Abfolge bieten sich dem Betrachter dabei überaus lebendige Eindrücke von den Marburger Musen-Söhnen und deren Umgang mit Dolch und Degen, Rapier, Säbel und Schläger.

Nach Georg Heer (1927, 24) treffen die Statuten der Universität von 1529 folgende Bestimmungen: „Der Student soll sich binnen einer Woche nach seiner Ankunft in Marburg anmelden, er soll dem Rektor Gehorsam und Ehrerbietung beweisen, sich jeder Schmähung und Gewalttat gegen ihn enthalten, allen Doktoren, Professoren und ausgezeichneten Personen aus dem Wege gehen und das Haupt vor ihnen entblößen, die Vorlesungen, besonders die öffentlichen regelmäßig besuchen, keine Gastereien [Schmäuse] ohne Genehmigung des Rektors veranstalten, mit niemanden Streit oder gar *Kampf* anfangen. In der Öffentlichkeit soll er anständig auftreten, nachts nicht auf den Gassen herumlaufen, er soll keine *Waffen* führen bei *Strafe* eines Goldguldens und Verlust der Waffe. Wer einen anderen Menschen mit der Waffe angreift, oder verwundet, verliert die Waffe und bezahlt 2 Goldgulden.“

Ein Erlaß des Landgrafen von 1549 besagt weiterhin: „Über die wiederholte Anzeige, daß sich die Studenten übermäßiger, dieses Landes ungewöhnlicher, auch den Studenten nicht zugehöriger und übel anstehender Kleidung bedienen, anderer Ueppigkeit mit Vollsauen, Tanzen, Gassieren [Zusammenlaufen in den Gassen] ohne Scheu befleißigen, auch von ihren Präzeptoribus [Erzieher] solches Übermaß mehr, als sich gebührt, gelitten werde, so soll, wer sich übermäßiger, fremdlicher, ausländischer und unartiger Kleidung bedient, wer sich nicht des Schreiens, Juchzens, Lautierens [öffentliches Lautespielen] und nächtlichen Gassierens enthält, mit gebühlicher Straf belegt oder ihm die Stadt und Universität Marburg verboten werden. Denn Wir wollen lieber eine kleine Anzahl ordentlicher als wenig vernünftiger Studenten. Die Verordnung bezog sich darauf, daß die wohlhabenden Studenten damals in dem prächtigen, spanischen Kostüm, mit Halskrause, ungeheueren Pluderhosen, kurzen Stiefeln mit Stulpen, kurzem Mantel, Barett oder Hut aus Sammet, *den Degen wie ein Kindskopf an der Seite*, umhergingen.“ (G. Heer 1927, 18 f.)

In demselben Jahr 1549 berichtet der Rektor: „Da es sich nun etliche Mal zugetragen, da wir nun viel der jungen Burs [Burschen = Studenten] und Stipendiaten [ausgewählte Studenten der 1529 von Landgraf Philipp begründeten Hessischen Stipendiatenanstalt zur Förderung begabter Landeskinder] haben, etliche bei nächtlicher Weil sich mit ungehörigen Schreien,

Jauchzen, Fluchen, Schwören und *Steinehauen* [Wetzen der Klingen an Pflastersteinen, bis die Funken sprühten] lästig zeigen, so seien mehrere gestraft worden [...].“

(G. Heer 1927, 30)

„Die Studenten, die das *Fechten* lernen wollen, sollen das *Rathaus* nur noch bis zu einer gesetzten Frist benutzen, weil die Gemeinde die Benutzung des *Erdgeschosses* nicht länger dulden will.“

(Ratsprotokoll 1567 – nach Arbeitsgruppe Bauforschung 1984, 70)

„Auch das *Tragen des Degens* war 1569 verboten worden, aber er blieb dessen ungeachtet der ständige Begleiter des Studenten. In den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts mehren sich wieder die Nachrichten über *Mißbrauch der blanken Waffen* seitens der Studenten bei Streitigkeiten mit Bürgern, mit der Wache und mit fürstlichen Hundsungen, sowie unter sich. Nicht selten endeten die nächtlichen Kneipereien in den Wirtshäusern oder auf den Stuben mit *Degenstechereien*. Von *Duell*, d. h. förmlichem, vereinbartem Zweikampf, verlautet um diese Zeit noch nichts. Daß aber ein angetrunkener Student einen andern oder einen Bürger unter Hauen in die Steine oder ‚Wetzen‘ der blanken Klinge auf dem Pflaster und mit Schimpfreden herausforderte, war schon seit Mitte des Jahrhunderts nichts Ungewöhnliches. Das ‚Wetzen‘ bildete bald häufig den Beginn der sogen. *Renkontres*, regelloser Zweikämpfe ohne vorherige Verabredung, ohne Beschickte und Beistände, die, wann und wo man aneinander geriet, häufig öffentlich ausgefochten wurden.“

(G. Heer 1927, 35 f.)



Abb. 1: Marburger Student 1578 mit Degen und Laute
(Stammbuch des im Oktober 1577 an der Philippina immatrikulierten "Rempertus de Kerschenbruch Brunsuicensis" / Rembert von Kerssenbruch aus Braunschweig; aus: G. Heer 1927)

„Eine neue Waage [zuvor im Rathaus] wird [1578] im Stadthof am Grün eingerichtet. Das Erdgeschoß des Rathauses wird zu einem *Tanzplatz*.“ 1582 werden Arbeiten im *Tanzhaus* / *Tanzboden* ausgeführt. (Kostenrechnungen – nach Arbeitsgruppe Bauforschung 1984, 72 f.)

„In der Sittengeschichte unserer Universität steht fest, daß zwischen 1560 und 1599 außer dem einen von Landgraf Philipp so schwer genommenen Fall von mißbräuchlicher Führung von *Schußwaffen* durch Studenten nichts zu hören ist. Und aus dem September 1600 existiert ein Bericht der Universität, die Studenten allhie hätten sich früher angemacht, täglich *Seitengewehr* zu tragen, sie hätten jedoch die *Wehren* auf Zureden der Professoren abgelegt.“
(Die Philipps-Universität 1927, 90)

Daß die Studenten allerdings um 1600 „tatsächlich den *Raufdegen* schon wieder führten, zeigt ein Vorfall aus derselben Zeit. Eine ‚Studentenkompanie‘ [Studentengesellschaft] hatte den ganzen Tag im Schwanen gekneipt. Ihre famuli oder ‚Jungen‘ – jeder wohlhabende Student hielt sich damals einen solchen, der übrigens auch meist einen *Hirschfänger* trug – gerieten mit Jägersburschen aneinander. In diesen Kampf griffen die Studenten mit *blanker Wehr* ein, aber nun erschien der Wachtmeister mit seinen Gesellen, die im goldenen Löwen gekneipt hatten, sie riefen durch den Ruf ‚Bürgerrecht‘ andere Bürger herbei. Die mit *Hellebarden*, *Spießen* und *Stangen* angegriffenen Studenten wehrten sich mit ihren *Degen*, und das sich entspinnende Gefecht endete mit dem *Tode* eines der Studenten und der schweren Verwundung eines anderen.“
(G. Heer 1927, 36)



Abb. 2: Marburger Student von 1591 mit umgeschnalltem Dolch / Degen

(Stammbuch des 1588 als Schüler des Marburger Pädagogs nachgewiesenen Valentin Pistorius aus Rendel in der Wetterau; UB Marburg, Mscr. 578)

„Wann und wie die Sitte des *förmlichen Zweikampfes* unter den Studenten aufgekommen ist, bleibt ziemlich dunkel. Sie verlangte im Gegensatz zu den *Renkontres* eine gewisse Kunstfertigkeit im Fechten und bestimmte, mehr oder weniger allgemein anerkannte Regeln. Solche Regeln mag der Student vom Adel und dem mit diesem in vielfacher Verbindung stehenden Militär entnommen haben. Das *kunstmäßige Fechten* wurde damals allgemein auch in Bürgerkreisen geübt. Es gab zünftige *Fechtmeistergilden* der sogen. *Marxbrüder* [„Brüderschaft von St. Markus vom Löwenberg“, Nürnberg, später Frankfurt a. M.] schon länger, im 16. Jahrhundert bildete die Gilde der sogen. *Federfechter* [„Freifechter“ und Konkurrenten der Marxbrüder] besonders das Fechten mit dem langen Degen aus. Auf den Universitäten wurden *Exerzitienmeister* angestellt, welche die Studenten in den Leibesübungen, besonders in Fechten unterrichteten. [...] 1590 hatte Marburg einen *zünftigen Fechtmeister*, *Hans von Straßburg* [nicht bei K. Stahr 1966 aufgeführt]. [...] Wir dürfen annehmen, daß damals hauptsächlich oder ausschließlich auf Stoß gefochten wurde, und daß der Student recht eifrig der Fechkunst oblag.“ (G. Heer 1927, 37 f.)

1622 verzeichnet eine Kämmereirechnung „Maurerarbeiten auf dem *Tanzboden*“ [im westlichen Teil des Erdgeschosses des Marburger Rathauses gelegen].

(Kostenrechnung – nach Arbeitsgruppe Bauforschung 1984, 99)

1627 ist der *Tanzboden* im Rathaus an den *Fechtmeister* Valentin Coburger vermietet.

(Kostenrechnung – nach Arbeitsgruppe Bauforschung 1984, 99)

„1659 wurde das Tragen der *Stoßdegen* untersagt. Noch in demselben Jahre beschwerten sich die Studenten darüber, daß der *Fechtmeister* lediglich auf den Stoß unterrichte, während ihnen doch nur ein *Hiebdegen* gestattet sei. Andererseits beschwerte sich der Fechtmeister *Meyll* darüber, daß ihm der stud. *Seip* ins Handwerk pfusche, weil er auf den Hieb wohl erfahren sei. Übrigens bekümmerten sich die Studenten nicht um das Verbot des Stoßdegens, wie die Universität 1676 berichtet, obwohl 1670 ein erneutes Verbot unter ausdrücklicher Gestattung eines *leichten Haudegens* ergangen war. 1676 und 1695 folgen erneute Verbote des Stoßdegens. Nach dem letzten Erlaß sollte die Übertretung des Verbots mit 2 Goldgulden und Verlust des Degens bestraft werden, wer aber damit stößt, soll mit 8 Tage Karzer und 10 Rthlr. Strafe büßen, wer einen andern durch den Stoß damit verwundet, soll relegiert oder excludiert werden. Noch 1663 konnte ein Student auf eine *Herausforderung* erklären, er wolle sich lieber auf den *Stoß* schlagen, auf den *Hieb* verstehe er sich nicht. Doch kam das *Hiebfechten* immer mehr auf, obgleich die *Fechtmeister* nicht auf den Hieb unterrichten wollten. Bis 1678 ließ sich der Fechtmeister für den Unterricht monatlich 1 ½ Thlr., seitdem 1 Dukaten bezahlen, was freilich die Zahl der Schüler stark verringerte.“ (G. Heer 1927, 59)

„1664 wurde ein Student bei einem Streite mit zwei Gebrüdern Fiesler und einem Student Reiser *erstochen*. Die beiden Fiesler entflohen, der eine stellte sich aber nachträglich, nachdem ihm gegen 300 Gulden freies Geleit zugesichert war. Der andere Fiesler, offenbar der eigentlich Schuldige, wurde in die Land- und *Mordacht* erklärt. Die gegen die beiden anderen erkannten Geldstrafen von 150 und 500 Thlr., die der reformierten Kirche in Marburg und in Ziegenhain überwiesen wurden, scheinen von den Vätern der Verurteilten bezahlt worden zu sein.“ (G. Heer 1927, 52)

1679 bzw. 1680 wird der Plattenbelag des *Tanzbodens* im Rathaus erneuert und der halbe *Fechtboden* mit Platten belegt.

(Kostenrechnungen – nach Arbeitsgruppe Bauforschung 1984, 99 f.)

„Nachdem der Kerner [Luth. Kirchhof] Wohnzwecken zugeführt wurde (1684) und somit der Stadt für die Lagerung von allerhand Materialien nicht mehr zur Verfügung steht, kündigt die Stadt dem *Universitätsfechtmeister* Martin Klingender, der den *Fechtboden* (Tanzboden) im Erdgeschoß des Rathauses seit 1683 gemietet hatte. In der Folge kommt es deswegen zu Auseinandersetzungen, bei denen nicht nur die verschlossene Tür zu dem *Fechtraum* aufgebrochen wird, sondern dem Bürgermeister auch Prügel angedroht werden. Den Streit entscheidet die Regierung in Kassel zugunsten der Universität.“

(StA MR, Best. 330. Marburg B 468 – nach Arbeitsgruppe Bauforschung 1984, 100)

Ein schönes Sittengemälde aus dem Marburg des ausgehenden 17. Jahrhunderts verdanken wir dem in Kirchhain bei Marburg geborenen Barockschriftsteller Eberhard Werner Happel (1647 – 1690), der selbst in Marburg studiert hat (immatr. 1663; *Der Akademische Roman* 1690/1962, 137 ff.):

„Zu meiner Zeit studierte in Marburg ein ansehnlicher Livländer [Balte], welcher die Theologie verlassen und sich auf die Jura gelegt. Er umwarb eines vornehmen Doktors Tochter, die er auch hernach zur Ehe bekam, aber sie starb bald darnach. Dieser Livländer wußte nicht, daß ein vornehmer Pole dann und wann sich vor der Tür seiner Geliebten zu Pferd präsentierte und hochmütige Sprünge tat. Daher ward ihm solches einstmals angedeutet, da er eben mit etlichen guten Freunden bei einem Trunk sich lustig machte. Er befahl darauf seinem Jungen, den Gästen so viel Weins zu holen, als sie forderten. Er selber aber nahm (es war schon in der Nacht) einen bloßen *Degen* unter den Arm, ließ den Hut, um keinen Aufstand zu machen, in der Stube liegen und setzte eine lederne Mütze aufs Haupt. Er geht gerade nach dem bewußten Ort, da ihm der Pole entgegenkommt und ihn mit dem Pferd schier vom hohen Pflaster hinabgedrängt hätte. Der Livländer schäumte zwar, wollte jedoch die Sache mit Glimpf anfangen und sprach also: 'Monsieur, wo habt Ihr dies mutige Pferd bekommen?' Der Pole war ein sehr reicher und vornehmer Staroste [Gutsherr], gab ihm demnach die Antwort, was er danach zu fragen hätte, gab darauf dem Pferd die Sporen und wollte den Livländer vom hohen Grat [gepflasterter Teil der Straße] vollends hinunterwerfen. Aber dieser sprang besser herein, ergriff das Pferd bei der Brust, hob es vorn in die Höhe und warf es samt den Starosten aufs Pflaster, daß es klatschte, nahm darauf des Polen *Säbel*, schlug ihm damit um den Kopf, ließ ihn hernach liegen und ging seines Weges, nachdem er seiner Liebsten ein höflich Kompliment gemacht, denn diese hatte den ganzen Handel angesehen. [...] Eben dieser Livländer hatte noch viele andere wackere Studenten zu Feinden. Wie er demnach einstmals im Weinhaus sich lustig machte, warnte ihn ein guter Freund, sich vorzusehen, weil sechs seiner Widerparten mit *großen Degen* auf dem Markt auf ihn lauerten. Kaum hat er diesen Bericht empfangen, da geht er mit seinem *kleinen Degen* allein auf die sechs Burschen los, schilt sie und fordert sie heraus. Sie ließen sich nicht lange bitten, zogen demnach ihre *Plempen* [Seitengewehre] vom Leder und schlugen auf ihn los, daß er heftig verwundet ward. Der Livländer parierte mit seinem kleinen Degen, aber die Klinge ward ihm vor dem Gefäß weggehauen. Darauf drang er in den Haufen und ergriff einen *großen Hiebdegen*, der auf ihn losgeschlagen ward, bei der scharfen Klinge, welche er so fest hielt und an sich zog, daß er sie aus dem Gefäß loswirkte und sich noch wacker damit herumschlug. Sein Landsmann, ein sehr frommer und bei jedermann beliebter, gelehrter Studiosus Theologiae, kam aus seiner Studierstube herzugelaufen, ihm zu helfen, aber im ersten Streich wurden ihm die Finger an der rechten Hand samt dem Degen auf die Erde geworfen. Er mußte demnach aus dem Gefecht weggehen und sich verbinden lassen, der andere aber blieb allein gegen seine sechs Widerparten stehen und schlug sich ohne Unterlaß mit ihnen allen herum. Das *Blut* floß allenthalben herab, daß man mit den Schuhen darinnen badete, die Bürger kamen mit *Stangen* herzugelaufen, konnten sie aber nicht voneinander bringen. Endlich kam D. Curtius [wohl fiktiver Name], als damaliger Rektor Magnificus, welcher ein sehr kleiner Mann, aber von großer Autorität war. Denn, sobald ihn die

Kämpfenden erblickten, steckten sie die Degen ein und gingen voneinander. Der Livländer aber hatte über *zwanzig Wunden* und darunter einen Streich über den linken Arm nahe bei der Hand bekommen, welcher nicht ein Haar tiefer hätte sein dürfen. Als er zu dem Balbierer kam, bat er ihn, vor allen Dingen die Wunde, welche er in die Oberlippe bekommen, baldmöglichst zuzuheilen, damit er seine Liebste fördersamst wieder küssen und bedienen möchte.“



Abb. 3: Marburger Student um 1700

(Kupfer des am 5.9.1714 in Augburg verstorbenen Kupferstechers Philipp Jakob Leidenhoffer; nach: K. Konrad 1931, 23)

„1710 nahm eine landesherrliche Verordnung, die das *Tragen von Degen* verbot, neben dem Militär ausdrücklich die Studenten von dem Verbot aus. Der wohlhabende Student pflegte wohl einen *Degen mit silbernem oder vergoldetem Griff* sich zuzulegen, sonst trug man den *Raufdegen* mit breitem, glockenförmigen Stichblatt und einem Bügel, der etwa seit der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts an Stelle des Raufdegens mit mehreren Seitenbügeln getreten war. Nachdem es Friedrich dem Großen seit 1750 in Preußen gelungen war, den Degen aus der tracht der Studenten zu verbannen, ersuchte am 10. Februar 1756 auch Landgraf Wilhelm VIII. von Hessen den Senat in Marburg, die Studenten zum Ablegen des Degens zu veranlassen, aber der Senat musste berichten, daß der große Haufen der Studenten auf seine

Vorstellungen nicht höre. [...] Daß die Studenten den Degen weiter getragen haben, ergibt sich daraus, daß er in den Jahren 1761, 1768, 1775 und 1777 bei Ausschreitungen immer wieder eine Rolle spielt, ja 1761 der Prorektor bei einer Verwarnung vor Unruhen und Degengebrauch betont, der Degen sei nur des Ansehens, nicht des Kampfes wegen erlaubt. [...] 1786 wird berichtet, wie die Studenten neuerdings mit *Haudegen* gleich den *Husarensäbeln*, mit ungeheuer breiter Klinge öffentlich herumgingen. [...] Gerade aber das Tragen solcher unbequemer, zum Gebrauch beim Duell gänzlich ungeeigneter Waffen dürfte wohl ein Zeichen für die Abschaffung des Degens aus der Tracht überhaupt sein. Zwischen 1790 und 1792 wurde dann beim Duell der *Korbschläger* Brauchwaffe, dessen ständiges Tragen sich von selbst verbot. Noch vor der Jahrhundertwende war daher der Degen aus der Tracht der Studenten verschwunden.“ (G. Herr 1927, 59 f.)

1722 erhält der *Fechtboden* im Rathaus eine Dielung, und 1726 bauen Zimmerleute „auf dem Fechtboden 2 neue Scheidewände ein. Der Maurer Sebastian Kellermann baut ein Tor ein, ‚wo die Feuerspritzen stehen‘, und pflastert den Fechtboden.“ (Baurechnungen – nach Arbeitsgruppe Bauforschung 1984, 101)

Anläßlich des 200-jährigen Gründungsjubiläums der Marburger Universität 1727 wurden „die Herrn Studiosi [im unteren Stockwerk des Rathauses] tractiret [bewirtet]“; wobei „sie sich recht lustig gemacht, dabei aber keine Desordres und alles ohne das geringste Unglück abgegangen, indem sie vorher alle die *Degen* ablegen und dem *Fechtmeister* in Verwahrung geben müssen, ohne daß sie nur alle Fenster, Bouteillen, Gläser, Tisch und Bänke in tausend Stücke zerschmissen, da der Schaden auf 200 Rth. zu schätzen“. (Die Philipps-Universität 1927, 371)

Ein kleine Zustandsbeschreibung aus dem Marburg der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts hat uns der berühmte Göttinger Staatsrechtler Johann Stephan Pütter (1725 – 1807; Selbstbiographie 1798, 26) hinterlassen; er hatte noch bei dem Philosophen Christian Wolff studiert:

„Eine sonderbare Sitte herrschte damals [1738] zu Marburg, daß kein Student ohne *Degen* ausgehen durfte, wenn er nicht Gefahr laufen wollte, um einen Gulden gestraft zu werden; worauf die Pedellen besonders angewiesen waren, aufmerksam zu seyn. Darüber geschahen zwar weniger *Herausforderungen zu Zweykämpfen*, aber desto mehr unversehene *Schlägereyen* oder so genannte *Rencontres*, wozu auf solche Art ein jeder gleich gerüstet war. Den Stoff dazu vermehrte noch eine seltsame Sitte. So oft zwey oder mehr Studenten ein ander auf der Straße begegneten, sie mochten sich kennen oder nicht, mußte ein jeder den Hut vor dem andern abziehen. Geschah das nicht, oder erwartete das einer vergeblich vom andern; so kam es leicht auf der Stelle darüber zu *Schlägereyen mit entblößten Degen*, und oft gefährlichen Verwundungen.“

1748 beklagt sich die Metzgerzunft „wegen der Dunkelheit und wegen der engen Durchfahrt in der Fleischschirn unter dem Rathaus. Sie schlägt vor, *Fechtboden* und Küche zur Schirn zu machen, den Fechtboden in den großen Saal oder in die jetzige Schirn zu verlegen. Die Feuerspritzen, die im Wege ständen, könnten auf dem Korn- oder Schuhmarkt abgestellt werden. Bürgermeister und Rat berichten deshalb an die Regierung und erheben Einwände, weil der Fechtboden für den Tuchverkauf zur Verfügung gehalten werden muß.“

(StA MR, Best. 330 Marburg B 195 – nach Arbeitsgruppe Bauforschung 1984, 102)

„[...] daß gerade in den Jahren vor dem Ausbruch des siebenjährigen Krieges das schon häufig gespannte Verhältnis zwischen Garnison und Studentenschaft immer schlechter wurde. Im Jahre 1754 kam es zu einem heftigen *Zusammenstoß*, bei welchem die Soldaten

schließlich in die Studentenbuden eindringen: es gab schwierige Untersuchungen; die Studentenschaft drohte mit geschlossener Abwanderung. Wie schwer es damals noch hielt, die Herrn Studiosen an Disziplin zu gewöhnen, ergibt sich aus dem Umstand, daß das im Jahre 1756 ergehende landesherrliche *Verbot des Degentragens*, welches durch solche Vorfälle nur zu gerechtfertigt erschien, nicht durchgeführt werden konnte.“
(Die Philipps-Universität 1927, 409)



Abb. 4: Marburger Student um 1751

("In Marburg leb ich nach dem Stand In Gießen Purschikôs u. fröhlich
In Herborn wie ein Candidat In Rinteln mehr als einmal seelig." Aus einem
Gießener Stammbuch - nach G. Heer 1927, 17 u. 51)

„Für den Zweikampf bildeten sich allmählich feste, wenn vorerst auch ungeschriebene Gesetze. Das sogen. *Renkontre* verlor sich immer mehr, kam aber doch vereinzelt noch lange vor, namentlich nach den ausgedehnten nächtlichen Saufgelagen, auf der Stube, auf der Straße, auf dem lutherischen Kirchhofe. Beispielsweise wurden 1749 zwei derartige Duellanten mit je 2 Tagen Karzer bestraft und mußten ihre *Degen* mit einem Thlr. wieder einlösen. Dabei bemerkte das Gericht ausdrücklich, daß man *Renkontres* milder bestrafen müsse als eigentliche *Duelle*, weil es bei jenen an der ruhigen Überlegung der Täter fehle; daß sie aber viel gefährlicher waren, daß die Todesfälle beim Zweikampf fast nur auf Rechnung der *Renkontres* kamen, bedachte man nicht. [...] Merkwürdig ist in Marburg die Sitte der Herausforderung durch sogen. Kartellzettel [< franz. *cartel* ‚Fehdebrief‘] statt der Überbringung durch Kartellträger. Daß etwa ein Marburger einen Gießener schriftlich herausforderte, ihn z. B. 1735 „auf die Grenzen“, d. h. nach Sichertshausen, oder 1756 nach Lollar bestellt, ist nicht verwunderlich. [...] 1772, 1780-83 weisen die Akten der Universität eine ganze Reihe solcher Kartellzettel auf. Die Forderung geht jedes Mal auf den *Hieb*. Nur in einem Zettel von 1781 bestellt der stud. Arnold den stud. Becker auf den *Stich* auf den Kämpfrasen morgen früh Schlag 7 Uhr mit dem Anfügen, er werde sich einen Sekundanten mitbringen, Becker könne sich auch einen wählen, müsse aber gegen jedermann Stillschweigen beobachten. Becker gibt darauf die Antwort: „Daß Sie mich auf einen *Stoß* herausfordern, scheint mir nicht Ihr Ernst zu sein. Vielleicht wollen Sie mir einen Schrecken einjagen, bleiben Sie also bei der gewöhnlichen Burschen-Manier, denn hierdurch können Sie

sich Satisfaktion genug verschaffen, auch zeigen, daß Sie Courage haben. – An dem bestimmten Ort und Stunde werden Sie mich mit einem Sekundanten antreffen. Ich hoffe, daß Sie dies zufrieden sein werden; wollen Sie aber nicht, so halte ich Sie für einen Hundsott.’ Wir sehen daraus, daß damals der *Hiebdegen* die regelmäßige Duellwaffe war. Die Waffe ermöglichte an sich auf *Hieb* u n d *Stoß* zu fechten, doch scheint diese Art des Fechtens seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nur noch beim *Renkontre* vorzukommen, weil sie nicht mehr gelehrt wurde. [...] 1765 [...] wird aber von den Hanauern [landsmannschaftliche Vereinigung der Studenten aus Hanau] behauptet, daß sie sich – entgegen dem sonstigen Brauch – bloß auf *Stoß nach Hand und Arm* schlagen wollten. Das ist offenbar eine besonders leichte Form des Zweikampfes zur Verhütung der leicht sichtbaren und zum Verrat führenden *Gesichtswunden*. [...] Anfang der 90er Jahre scheint wieder der *Stoßschläger* – ohne Bügel – neben dem um diese Zeit eingeführten *Korbschläger* als Kommentwaffe in Gebrauch gewesen zu sein, wahrscheinlich als die schwerere und ungewöhnlichere Waffe. [...] auf einem Stammbuchblatt von 1792 zeigt deutlich einen *Korbschläger* und einen bügellosen *Stoßdegen*. Als 1789 ein französischer Fechtmeister bat, in der *französischen Fechtweise*, also auf *Pariser*, unterrichten zu dürfen, unterstützten zahlreiche Studenten das Gesuch, es wurde aber abgelehnt.“ (G. Herr 1927, 65 ff.)

„Wie die Studenten, so taten es gelegentlich auch ihre Diener. 1735 schlugen sich zwei *Studentenjungen* von 14 und 16 Jahren im Beisein von Sekundanten mit *Hirschfängern*. Das akademische Gericht, dem auch die Dienerschaft der Studenten unterstand, verurteilte die Duellanten zu 5, die Sekundanten zu einem Tage Gefängnis.“ (G. Heer 1927, 67)

Bis zum Jahre 1775 gibt es wiederholt Auseinandersetzungen wegen des *Fechtbodens* im Rathaus. „Der seit 1683 tätige *Fechtmeister* M. Klingender beklagt sich 1704, daß ihm die Studenten ausbleiben, die ‚einen Ekel gefaßt haben‘ wegen der ‚Execution‘ an zwei jungen Dieben auf dem Fechtboden. 1739 will der *Fechtmeister* H. Lieutenant L’Ange den großen Saal für seine *Fechtschule* nutzen, weil im Erdgeschoß in der sog. Waage Kalk gelagert wird. Der *Tanzmeister* Michelet läßt 1756 im großen Saal ein Stück abtrennen und mit neuen Dielen belegen. 1771 eröffnet unten im Fechtboden (Erdgeschoß bei der Waage) der Buchladen von Weldige und Müllers Erben. In einem Schreiben an den Landgrafen stellt der Bürgermeister die Lage im Jahr 1775 dar. Im Krieg sei der *Tanzboden* stark beschädigt worden. Wenn jetzt ein Tanzmeister hier wieder Unterricht geben wolle, müsse erst eine Reparatur ausgeführt werden. Weil der Tanzboden in den letzten Jahren nicht benutzt worden sei, habe man ihn an den Buchladen der Müllerschen Erben verpachtet, deren Lager jetzt verkauft sei. Da dieser Teil leer und der andere Teil Spritzenhaus und die Hauptwache baufällig sei, sollte man die Wache in der Stadtwaage unterbringen, die Waage in den *Fechtraum* [...] verlegen [...]. Der Landgraf weist daraufhin den Bürgermeister an, die Ansprüche der Universität zu befriedigen und dem *Tanzmeister* Valette einen Raum zur Verfügung zu stellen.“

(StA MR, Best. 49 a M 31 – nach Arbeitsgruppe Bauforschung 1984, 103 f.)

„Bei schweren Kränkungen, aber auch sonst kam es vor, daß die Sache sofort durch *Zweikampf* ausgetragen wurde, oft an Ort und Stelle ohne Sekundanten, also nach Art der *Renkontres*, oder die beiden Gegner begaben sich alsbald mit oder ohne Sekundanten auf den lutherischen Kirchhof oder etwa auf den Kämpfrasen oder hinter den Schwan usw. und fochten dort miteinander. Andernfalls forderte der Beleidigte den Beleidiger auf *Hieb* oder wohl auch auf *Stich* ‚vor die Tore‘ [...]. Der Forderer bestimmte die Waffe, der Geforderte die Zeit, doch schlug solche auch der Forderer häufig vor. *Brauchwaffe* war um 1750 der dem heutigen *Glockenschläger* ähnliche *Raufdegen* mit spitzer Klinge. Die Waffen brachte jeder selbst mit, doch hören wir 1676 gelegentlich, daß die *Schwertfeger* [Waffenschmiede], wenn

Schlägereien vor den Toren vorgewesen sind, ganze Arme voll *Degen* hinausgetragen haben. [...] Das Fechten mit dem von Wohlhabenden getragenen *Galanteriedegen* mit vergoldetem oder silbernem Gefäß suchte man zu vermeiden. [...] Man focht in gewöhnlichem Anzuge, jedoch meist mit abgelegtem Rocke, im Kamisol, in Hemdsärmeln, würden wir sagen, den Hut auf dem Kopfe, der die Augen schützte. Nur die Hand war mit einem auch das Handgelenk bedeckenden kurzen, ledernen Stulpenhandschuh bekleidet. Andere *Schutzwaffen*, Bauchbinden, Schlaghosen, Binden und Bandagen waren unbekannt.“

(G. Herr 1927, 68 f.)

Die Akademischen Gesetze beispielsweise von 1796 sahen *Strafandrohung* für Duelle vor: „§ VIII. Alle *Schlaegereyen* bleiben durchaus untersagt. Alle die, durch einen falschen Begriff scheinbarer Ehre verführt, sich verleiten lassen, jemand herauszufordern, oder sich auf die ergangene Ausforderung zu stellen, werden mit unabittlicher Relegation [Universitätsverweis] bestraft. Eben diese Strafe leiden die Anhetzer, Secundanten, und diejenigen, auf deren Zimmer eine Schlaegerey vorfaellt. Weder die Ausflucht, daß nur *Rappiere* [Übungswaffen] gebraucht worden, noch irgend ein erkuenstelter Vorwand, um die Schlaegerey weniger strafbar zu machen, soll rechtliches Gehoer finden.“

„Am 25. November 1802 [haben] in den Marbacher Tannen mehrere *Duelle* stattgefunden.“

(G. Heer 1927, 82)

Zur Situation nach 1800 schreibt G. Heer (1927, 90): „Daneben gab es noch 2 oder 3 Chargierte [Inhaber eines Amtes in einer Studentenverbindung] im engeren Sinne, die die anderen unterstützten, den *Fechtboden* beaufsichtigten, die Füchse [Erst-, Zweitsemester] einschlugen. Jeder der Chargierten war verpflichtet, sich für die *Landsmannschaft* zu schlagen, wenn diese pro patria, Charge gegen Charge von einer anderen gefordert wurde oder eine andere forderte. Sie mußten auch für einen schlagunfähigen Bruder eintreten und mit einem solchen fechten, der sich aus dem ‚Verschleiß‘ [Ehrlosigkeit] herauspauken wollte. Die Rezipierten waren verpflichtet, für die Landsmannschaft zu fechten, wenn diese Mann für Mann, ‚viritim‘ von einer anderen gefordert wurde oder forderte. Darin liegen die ersten Ansätze der *Bestimmungsmensur*. [...] Die *studentische Waffe* war ausschließlich der *Korbschläger* mit 90 cm langer Klinge. *Säbel* werden nicht erwähnt. *Pistolenforderungen* waren unter Studenten nur zulässig, wenn körperliche Unfähigkeit den Austrag mit blanker Waffe verhinderte; gegen Offiziere und ehrbare Philister waren sie gestattet. Beim *Schlägerduell* war der Kopf durch einen Hut, Hals und Unterarm durch seidene Binden, die Hand durch einen Lederhandschuh, der Leib durch einen vom Brustbein bis zu den Weichen reichenden Schurz in den Verbindungsfarben gedeckt; letzterer wurde später zur ‚Paukhose‘ verlängert. Innerhalb der Grenzen der Mensur hatten die Fechtenden freie Bewegung.“

Im Winter 1805/06 weilte Bettina von Brentano (verh. von Arnim; 1785 – 1859) zu Besuch bei Schwester Gunda und Schwager Friedrich Karl von Savigny, dem Mentor der Brüder Grimm und nachmals berühmten Rechtshistoriker, in Marburg; sie fühlte sich angezogen vom bunten Treiben der Studenten (Werke I, 639 f.):

„[...] es war Studentenkomödie, und wir waren drin, unter dem Schutz von einer großen Begleitung; das Stück war eine Selbsterfindung der Studenten, worin drei *Duelle* vorkamen von *Schuß*, *Stich* und *Hieb*; wie der Schuß vorkam war der Meline [eine weitere Schwester] schon nicht wohl zu Mut, wie der Stich vorkam ward uns grün und blau vor den Augen, wie aber der Hieb kam gabs ein Lärm und Gepolter und man sprang übers Orchester hinüber, über die Öllampen weg hinauf aufs Theater, die Öllampen gingen zum Teil aus, und aus der bisherigen Dämmerung entwickelte sich Finsternis, unsre Begleitung umstellte uns auf den

Bänken und hielt uns in ihrer Mitte, um uns vor jedem Unfall zu schützen bis wir wagen konnten aus dieser Konfusion und dem Ölqualm herauszukommen und auf freier Straße wieder Luft schöpften, die Verwirrung war daher entstanden daß der Pedell dem Rektor, der inmitten des Saals auf einem Ehrensessel zusah, steckte, das *Duell mit dem Hieber* sei ein wirkliches, er wollte es erlauscht haben, auch sah es sehr gefährlich aus in ihrer Studentenarmatur; der Rektor hielt es für seine Pflicht in gerader Linie auf dies Wagnis loszuschreiten [...] viel Gelächter unter den Studenten die ihre Freude an der Verwirrung hatten [...].“

Zum Verlauf eines förmlichen *Duells* heißt es bei Georg Heer (1927, 90 f.):

„Auf das zwischen den Sekundanten in jedem Gange wechselnde Kommando: ‚Hauen Sie aus!‘ mußte im ersten Gange zuerst der Beleidigte, im folgenden der Beleidiger und sofort wechselnd, anschlagen, mindestens ‚Klinge geben‘, mehr als eine *Finte* war dabei verboten. Erst nach dem Aushieb durfte auch der Gegner schlagen, wann und wie er wollte. Die wie die Paukanten geschützten Sekundanten sprangen mit Halt! ein, wenn ein Hieb gesessen, d. h. den Körper des Gegners berührt hatte, sonst nur, wenn an der Ausrüstung etwas in Unordnung geriet, der Paukant ermüdet war und dergl. Jede klaffende, blutende Wunde an jeder ungeschützten Körperstelle, seit den [18]20er Jahren jedoch nur, wenn sie einen Zoll lang klaffte, galt als ‚Anschuß‘. Das war aber nicht etwa ‚Abfuhr‘ in heutigem Sinne. Nach dem ersten Anschuß des Beleidigers mußte der Beleidigte ‚Satisfaktion nehmen‘, beim zweiten Anschuß des Beleidigten auch dieser. Sonst hörte die *Paukere* oder *Schlägere* auf, wenn einer unfähig wurde sie fortzusetzen, oder nach 12 Gängen; im ersteren Falle konnte der Beleidigte die Fortsetzung bis auf 12 Gänge verlangen. Gezählt wurde nur der Gang, in dem ein Hieb ‚gesessen‘, den Gegner berührt hatte. [...] Übrigens verliefen die Paukereien infolge der gedeckten und vorsichtigen Art des Fechtens häufig gänzlich unblutig.“

„[...] entrichteten die Renoncen [Nicht-Vollmitglieder einer Verbindung] das sogen. *Rappiergeld*, das z. B. 1811 bei den Westfalen halbjährlich 1 Gulden 48 Kreuzer (= etwa 1 Thlr.) betrug, auch wurden sie zu außerordentlichen Ausgaben, für Beschaffung neuen *Paukzeugs*, für Kommerse, Fackelmusiken herangezogen. Sie hatten das Recht auf *Waffenschutz*, zum Besuch des *Fechtbodens* und der geselligen Veranstaltungen. [...] Ein öffentlicher Fechtboden war seit etwa 1800 nicht mehr vorhanden. 1811 reichte der *Fechtmeister* ein von 60 Studenten unterstütztes Gesuch um Einräumung eines Saales für Fechtübungen ein. Der Senat war auch willens, einen Saal in der Propstei dazu herzugeben, dies unterblieb aber auf Widerspruch des Ephorus der Stipendiaten, Professor Zimmermann. 1820 wurde ein Stall hinter der Elisabethkirche als Fechtboden eingerichtet, in dem seit Mai 1821 die Familie Harms in drei Generationen *Fechtunterricht* erteilt hat, bis um 1889 der jetzt benutzte Saal am Roten Graben dazu eingerichtet wurde.“ (G. Heer 1927, 91 f.)

„Die Einigkeit unter den 3 Landsmannschaften [die Mehrzahl der damaligen Studenten war organisiert in den Verbindungen der Hessen, Rheinländer und Westfalen] wurde schon 1808 empfindlich gestört. Bei einem aus diesem Anlaß am 14. Januar 1809 zwischen dem Rheinländer v. Dalwigk und dem Westfalen Wolf im alten Pulverturm hinter dem Schlosse, dem sogen. Bluthäuschen, ausgetragenen *Duell* wurde letzterer, als er unvorsichtig heftig vordrang und auch der erstere einen Ausfall mit vorgestrecktem *Schläger* machte, *erstochen*.“ (G. Heer 1927, 96)

Die Akademischen Gesetze der Franzosenzeit sahen 1810 folgende *Strafandrohung* für Duelle vor:

„§ 22. Jedwede *Schlaegerey* oder jedes *Duell*, die Ausgeburt rohen Fehdegeistes und falscher Ehrbegriffe, ist gesetzwidrig und auch das bloße Vorhaben einer solcher mit wahren Begriffen

von Ehre in Widerspruch stehenden Selbsthülfe wird auf das nachdrücklichste bestraft werden. Wir erwarten, daß jeder Beleidigte sich an uns [also an die akademische Obrigkeit] wende und auf eine gebildeter und nach höherer Bildung strebender Menschen würdige Weise Genugthuung oder Ausgleichung oft unbedeutender Zwistigkeiten erwarte.“

In der napoleonischen Zeit bezahlten die Studenten „gelegentlich ein Pereat [,Nieder mit ...!'] auf die Franzosen und ein Hoch auf Deutschland tapfer mit ein paar Wochen *Haft* in Kassel. Genugthuung für die ausgestandene Mühsal verschaffte dann wohl das eine oder andere ‚Rencontre‘ mit einem französischen Offizier.“

(Die Philipps-Universität 1927, 505 f.)

„Nach einer Bemerkung des Professors Arnoldi bei den Beratungen über die Genehmigung der [Burschenschaft] *Teutonia* im Dezember 1816 soll sich einige Jahre vorher – vielleicht 1811 – ein Verein gebildet haben, der die völlige *Abschaffung des Duells* angestrebt habe.“

(G. Heer 1927, 104)

„Nach der Erzählung August Vilmars [1800 – 1868; ehemaliger Burschenschafter, später Direktor des Marburger Gymnasiums, Theologie-Professor und antirevolutionärer Politiker] wurde diese [Burschenschaft] *Germania* als ein geheimer engerer Verein innerhalb der vereinigten Studentenschaft gebildet, der sich allmählich durch Aufnahme aller braven Burschen erweitern sollte. Daß auch sie nur Deutsche und Christen aufnahm, auch krasse Fuchse [Erstsemester] ausschloß, steht fest. Im Sommer [1818] entfaltete sich ein lebhaftes, fröhliches studentisches Leben, eifrig wurde auf dem Renthof, wo man *Turngeräte* aufstellte, *geturnt* und *gefochten*, und bis zum Ende des Semesters war das Ziel, Vereinigung der gesamten Studentenschaft [= *Burschenschaft*], im wesentlichen erreicht.“

(G. Heer 1927, 113)

„Ende des Wintersemesters [1818/19] verschwanden die *Landsmannschaften* wieder. Das Leben der *Burschenschaft* würde völlig ungestört gewesen sein, wenn nicht das ‚Rappieren‘ auf dem Renthof verboten worden wäre, und es nicht wegen Übertretung des Verbots unzählige Strafen gerechnet hätte. Nun wurden auch am 28. Juni die *Turngeräte* nächtlicher Weile auf Anordnung des Prorektors entfernt. Am Abend holte eine Schar von etwa 50 verummten Studenten die ‚Turnhölzer‘ aus dem Gewahrsam. Als ihnen die ‚Schnurren‘ [Stadtwächter] nachsetzten, stürzten sie sich auf diese, verprügelten sie gründlich und warfen dann dem Pedellen die Fenster ein. Am folgenden Tag verbot der Senat durch Anschlag den Studenten jeden Ausgang nach 9 Uhr abends. Am 30. Juni, abends ½ 10 Uhr marschierte zur Antwort darauf die gesamte Burschenschaft durch das Barfüßer Tor in geschlossenem Zuge schweigend zum Marktplatz, wo man die Burschenfreiheit leben ließ und dem Prorektor ein Pereat brachte. Auf Ansuchen des Senats erschienen nun am 3. Juli 4 Abgeordnete der Lesegesellschaft. Die Verhandlungen endeten damit, daß *unter deren Aufsicht das Fechten am Renthof gestattet*, das Ausgeheverbot aufgehoben wurde. Gleichzeitig eröffnete man den Studenten, daß ihre Beschwerde, die sie wegen des ‚Turnholzdiebstahles‘ erhoben hatten, keinen Erfolg haben könne, weil die Entfernung auf höheren Befehl geschehen sei. Die *Turnübungen* wurden aber in Gestalt von *Freiübungen* fortgesetzt.“ (G. Heer 1927, 114 f.)

Die Akademischen Gesetze von 1819, 1825 u. 1828 verboten einmal mehr den *Besitz von Waffen*:

„§ 29. Der Besitz sogenannter *Schläger* ist jedem Studirenden bei vierwöchiger Carcerstrafe untersagt, der Besitz von *Dolchen*, *Stiletten* und *Stockdegen* aber bei der, durch die allgemeinen Landesverordnungen festgesetzten und im Castell zu Cassel abzubueßenden, einjaehrigen Gefaengnißstrafe.“

„Im Sommer [1822] wurden wieder zahlreiche *Duelle* zwischen den Parteien auf dem Neuhof, dem ‚Nasenhäuschen‘ [hinter dem Schloß], in ‚Hombergks Wäldchen‘ [in Ockershausen], im Klubgarten [?] usw. ausgefochten.“
(G. Heer 1927, 119)

Ausführlich nehmen die Akademische Gesetze von 1819 Stellung zu den studentischen Duellen:

„§. 57. [recte 37.]
(D u e l l e)

D u e l l e sind den Studirenden streng untersagt und werden nach folgenden Abstufungen bestraft:

1) Wer zum e r s t e n M a l e des Verbrechens des Duellirens sich schuldig macht, ohne daß dabei die Toedtung des Gegners, oder eine bleibende Laehmung eines Gliedes, oder fortdauernde Untergrabung der Gesundheit als Folge erscheint, wird mit dem Consilio abeundi auf ein halbes Jahr belegt.

2) Wer zum z w e i t e n M a l e unter gleichen Umständen dieses Verbrechen begeht, wird mit der Relegation bestraft, und diese Strafe noch geschaerft, wenn der Schuldige ein durch unsittliches und zaenkisches Betragen sich auszeichnendes Subject ist.

In beiden Faellen trifft die naemliche Strafe die A n r e i z e r, K a r t e l l t r a e g e r und S e c u n d a n t e n. Wenn aber

3) in einem Duelle der Gegner entweder g e t o e d t e t oder so gefaehrlich verwundet worden, daß davon bleibende L a e h m u n g e i n e s G l i e d e s oder bestaendige U n t e r g r a b u n g d e r G e s u n d h e i t zu befuerchten ist; so wird zwar von der akademischen Obrigkeit die Relegation ausgesprochen, die Schuldigen aber werden an das Criminal-Gericht abgegeben und nach den gemeinen peinlichen Landesgesetzen bestraft.

§ 58. [recte 38.]

(V e r b i n d l i c h k e i t z u r A n z e i g e d e r D u e l l e)

Denjenigen der Medizin oder Chirurgie Beflissenen, so wie den Aerzten und Chirurgen, welche den e r s t e n V e r b a n d gemacht haben, wird bei vierwöchiger Carcerstrafe und resp. einer Geldstrafe von zwanzig Rthlr. befohlen, dem zeitigen Prorektor sogleich die noethige A n z e i g e zu thun.“

In den Akademischen Gesetzen von 1824 u. 1828 heißt es:

„§. 16.

(U n e r l a u b t e u n d p o l i z e i w i d r i g e V e r g n u e g u n g e n)

Dagegen werden solche Vergnuegungen und Handlungen, welche theils an sich polizeiwidrig, theils mit dem eignen Wohle der Studirenden, und der oeffentlichen Ruhe und Ordnung nicht vertraeglich sind, bei Carcerstrafe untersagt, als:

1) alle Z u s a m m e n k u e n f t e a u f b e s o n d e r s d a z u g e m i e t h e t e n

Z i m m e r n, unter was fuer einem Namen dieselben auch beansichtigt werden moechten;

2) alle H a z a r d s p i e l e, welche fuer denjenigen, der einen besonderen Hang dazu an den Tag legt, und auf erhaltene Correction davon nicht ablaesst, noch besonders das Consilium abeundi zur Folge haben;

3) o e f f e n t l i c h e M u s i k e n mit oder ohne Fackeln;

4) S c h l i t t e n f a h r t e n in der Stadt mit Fackeln;

5) T h e i l n a h m e a n t h e a t r a l i s c h e n V o r s t e l l u n g e n als Acteurs;

6) der Gebrauch der M a s k e n und das V e r k l e i d e n sowohl ueberhaupt, als insbesondere bei Schlittenfahrten und auf Baellen;

7) d a s s c h n e l l e R e i t e n und F a h r e n in den Straßen der Stadt;

8) d a s F e c h t e n ohne Aufsicht des Fechtmeisters;

9) d a s T a b a c k s r a u c h e n auf den Straßen, und zwar letzteres bei fuenf Rthlr. Strafe und Verlust der Pfeife, welche nebst einem Drittheile der Geldbuse dem Angeber zufällt.“

Bedenklich war dann „ein Vorfall vom 21. Februar 1833. Eine Patrouille der von den Studenten oft geneckten und verhöhnten *Bürgergarde* hatte einen Studenten wegen Belästigung von Passanten ‚geschleppt‘ [verhaftet]. Auf den Ruf ‚Burschen heraus‘ versammelte sich die Masse der Studenten, *Corpsstudenten* und *Burschenschaftler*, zum Teil *bewaffnet*, griff die Wache an und befreite den Gefangenen unter Zertrümmerung der Tür.“ (G. Heer 1927, 129)

„Am 8. März [1848] reichte man ein Gesuch ein um Genehmigung zur *Bewaffnung der Studenten* zwecks Unterstützung der Bürgergarde. Nach erteilter Genehmigung bezog nun allabendlich eine Abteilung der Studentenschaft, meist aus einer der verschiedenen Verbindungen bestehend, neben der Bürgergarde die *Wache*.“ (G. Heer 1927, 139)

„Im Laufe des 19. Jahrhunderts änderte sich die *Fechtweise* auf *Mensur* allmählich ganz bedeutend. Die *Schläger* wurden seit den zwanziger Jahren nicht mehr an der Spitze rund, sondern eckig geschliffen, der Korb leichter. An die Stelle des *Paukhutes* trat in Marburg um 1827 die wattierte *Paukmütze*, mit 2 Zoll hohem, 8 Zoll breitem, runden Lederschirme. Gegen 1840 kam neben der ‚kleinen Mütze‘, die nicht mehr gefüttert war, sondern nur drei Lagen Tuch hatte, die große o d e r ‚Anschlußmütze‘ mit 2 durch Leinen getrennten Lagen Watte und etwas größerem Schirm auf. Seit etwa 1850 fing man an, auch ohne Mützen zu fechten, nach Einführung der *Paukbrille* 1859 verschwand die Mütze bald aus der *Paukrüstung*, wenn auch das Kommando noch immer auf einen ‚Gang Schläger mit Mützen‘ lautete. Nur vor Beginn des Fechtens traten die Paukanten noch im fälschlich sogen. *Ehrengang mit Mützen* einander gegenüber; es geschah, um der akademischen Behörde gegenüber angeben zu können, man habe ‚mit Mützen‘ gefochten. Nachdem 1831 einem *Paukanten* die Achselschlagader durchhauen worden war, führte man den *Axillarisknoten* ein. Der Arm wurde jetzt ganz mit Tüchern umwunden. Dadurch kam man allmählich aus der niedrigen *verhängten Auslage*, bei der die Körbe in Augenhöhe lagen, zu einer immer *höheren Auslage*, umso mehr, als man seit Wegfall der Mütze den Kopf besonders schützen mußte.“ (G. Heer 1927, 146)

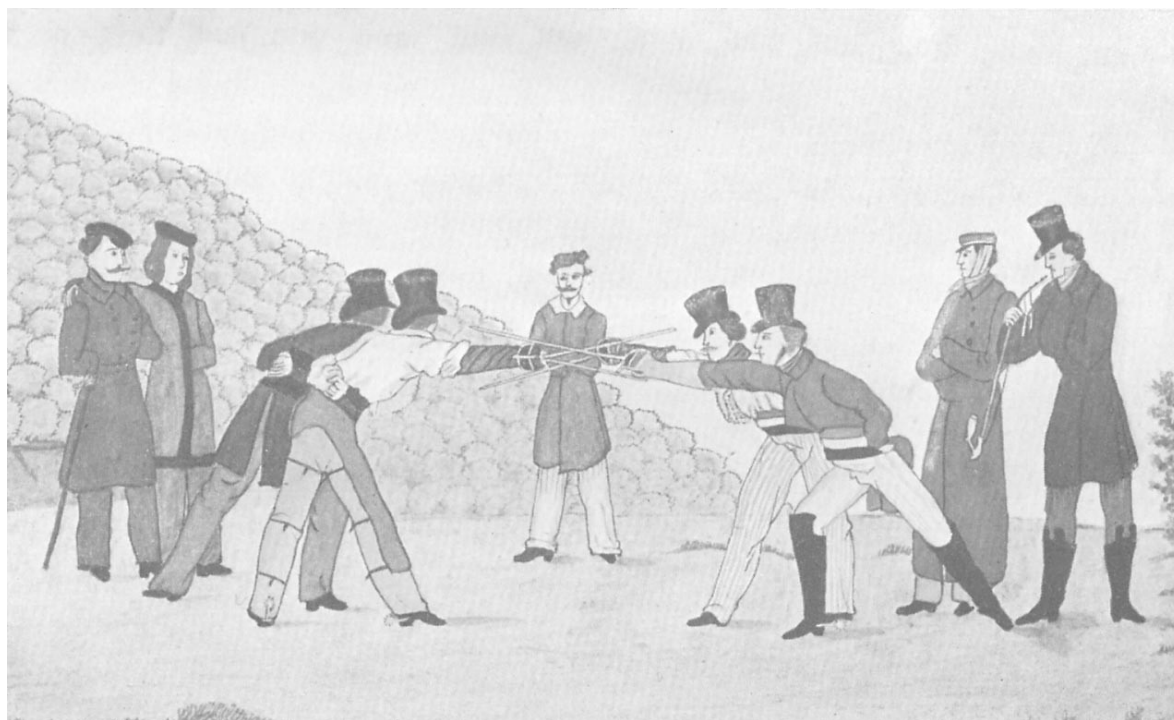


Abb. 5: Mensur 1830 zwischen Burschenschaft und Landsmannschaft (aus: G. Heer 1927, 4 f.)

„Bei den üblichen kommentmäßigen Beleidigungen ging um 1833 noch die Forderung *auf 12 Gänge mit oder ohne Anschiff*. Bei sogen. unkommentmäßigen Beleidigungen [...] mußten auch unkommentmäßige Forderungen angenommen werden, damals meist *auf 24 Gänge Schläger*, wobei nach 12 Gängen *Satisfaktion* geboten werden konnte, oder *auf 12 oder 24 Gänge Säbel*. Beim *Säbelduell* waren die Schutzwaffen noch dieselben wie bei dem *auf Schläger*.“ (G. Heer 1927, 146 f.)

„Das *Säbelfechten*, ursprünglich dem *Fechten mit dem Schläger* ganz ähnlich, hatte sich mittlerweile davon ganz verschieden zum sogen. *Glacéfechten* gestaltet. Forderungen *auf Säbel verhängt* wurden immer seltener und die Forderung auf Säbel ‚mit‘ oder ‚ohne Binden und Bandagen‘ allein üblich. Je nach der Art des Gelenk-, Arm- und Augenschutzes kam man dann zu verschiedenen Arten von *Säbelforderungen*. *Verhängtes Fechten* verbot sich dabei von selbst.“ (G. Heer 1927, 147)

„Was zu tun blieb, als Marburg im Herbst 1866 unter die preußische Herrschaft trat [...], das zeigten die Desiderien, welche der Prorektor Nasse im Winter 1866/67 dem Berliner Ministerium unterbreitete. [...] Auch die bessere Einrichtung des *Fechtbodens* erschien zuletzt auf dem umfangreichen Wunschzettel.“ (Die Philipps-Universität 1927, 551)

„[...] der erst in den dreißiger Jahren erbaute, bis 1880 als *Mensurplatz* dienende ‚bunte Kitzel‘ oben am Hange des Schloßbergs nach dem Dammelsberg hin.“ (G. Heer 1927, 6)

„Etwa seit 1880 hörte die *freie Beweglichkeit der Fechtenden* innerhalb der *Mensur* auf, die *Paukanten* mußten während des Ganges *unbeweglich* auf derselben Stelle bleiben. Zugleich gab man die Paradenstellung, die verhängte Auslage zu Gunsten der hohen auf, verlangte gleichzeitiges Anschlagen und nahm damit dem *Schlägerfechten* den letzten Rest wirklich kunstmäßigen, planvollen Fechtens, das ohne freie Bewegungen unmöglich ist. Mit dieser Veränderung der Fechtweise, die das früher übliche *Parieren* beseitigt hat, nur noch durch den *Hieb* pariert, ist die Zahl der ‚Blutigen‘ und der ‚Abfahren‘ ganz gewaltig gesteigert worden. Die *Schlägermensur*, welche seither noch als wirklicher Zweikampf angesehen worden war, wurde im wesentlichen zum Erziehungsmittel und zu einer *Mutprobe*.“ (G. Heer 1927, 148)

Aus der Zeit um 1890 berichtet die ATV-Festschrift 1888 /1988 (S. 25): „Um das Fechten mußten wir bei der Universitätsbehörde kämpfen. Bis dahin war es in Marburg üblich gewesen, daß jede Korporation den *Universitätsfechtboden* benutzte und bei dem *Fechtlehrer* belegte. Wir verweigerten dies, in dem wir den Standpunkt vertraten, daß das Fechten seit [Friedrich Ludwig] Jahns Zeiten ein Teil des Turnens sei. Wir drangen schließlich damit durch und bildeten selbst die Füxe aus [...].“

„Das *Fechten* als turnerische und sportliche Übung wurde im Gegensatz zum *Mensurfechten* von Anbeginn an auf der Kneipe [Versammlungslokal] oder später im Haus auf dem eigenen Fechtboden betrieben. Daß den Mitgliedern darin eine gute Ausbildung zuteil wurde, bewiesen schon recht früh öffentliche Vorführungen von *Säbelfechtrien* [...1895, 1899].“ (ATV-Festschrift 1888 /1988, 33)

Ab 1891 benutzte man nur noch den Saal [im Turnergartengebäude, Lutherstraße]; nachmittags 2 bis 3 mal zum *Fechten* [...].“ (ATV-Festschrift 1888 /1988, 37)

„Das *Universitäts-Fechtinstitut*, das seit über 100 Jahren unter der Leitung der Fechtlehrerfamilie Harms steht, wurde [1924] der Organisation des Instituts für Leibesübungen eingegliedert. Neben dem studentischen Fechten [d. h. *Mensur-Fechten*] ist dort gerade in neuester Zeit wieder das rein *sportliche Fechten* auf Florett und leichten Säbel aufgenommen worden.“
(P. Jaeck 1927, 4 f.)

1.2. Marburger Fechter, Fechtmeister (z. T. zünftig)

1550 (genannt): N. Simon

1584 (genannt): Augustin

[1590: Hans von Straßburg?]

1602 (genannt): Peter Krampf

1604 (genannt): Johannes Wilhelm

vor 1620 (genannt): Justus Ferber

1620 (genannt): Hans Wilhelm Schöffler [Scheffer], er gehörte keiner Zunft an, Verfasser des Werkes:

Gründtliche vñ eigentliche Beschreibung der freyen Adelichen vnd Ritterlichen Fechtkunst/ im einfachen Rappir/ vnd im Rappir vnd Dolch/ Nach Italianischer Manir vnd art/ in zwey vnderschiedene Bücher verfaßt/ vñ mit 670. schönen vnd notwendigen Kupfferstücken gezieret/ vnd vor Augen gestellet Durch Hans Wilhelm Schöffler von Dietz/ Fecht-Meister in Marpurck. Getruckt zu Marpurck bey Johaß Saurm/ in Verlegung deß Authoris, Anno M.DC.XX.

vor 1684 (genannt): Georg Dietrich Kähler

1805: Jean Louis Degel, erteilt Unterricht im Tanzen, Fechten, Voltigiren



Abb. 6: Hans Wilhelm Schöffler 1620 (Titelseite)

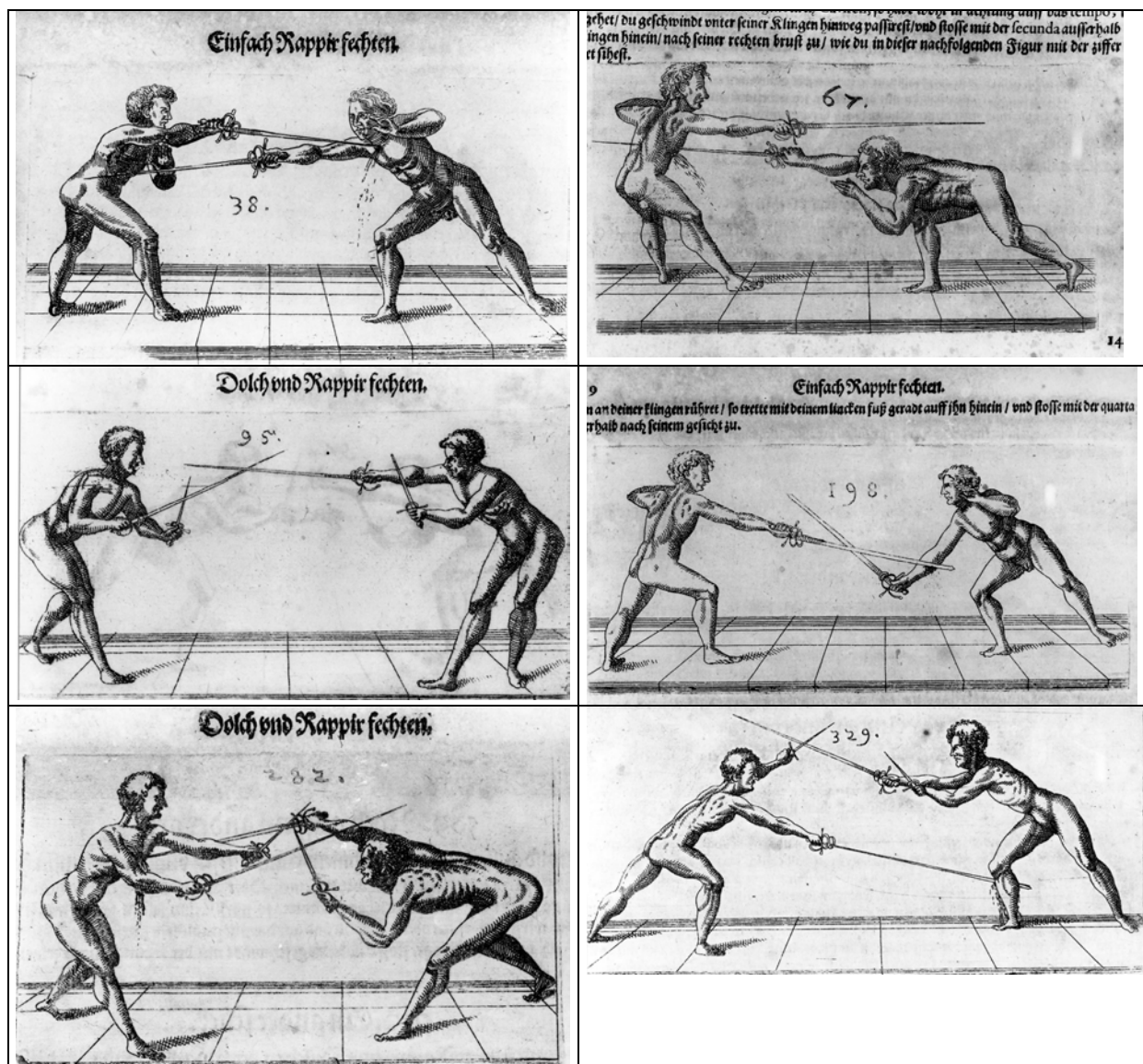


Abb. 7: Hans Wilhelm Schöffers 1620 (Kampfszenen)

1.3. Universitäts-Fechtmeister

In den ersten Jahrhunderten wurde von den Fechtmeistern bevorzugt das (gefährlichere) Fechten auf „Stoß“ unterrichtet, obwohl den Studenten das Tragen von Stoßdegen wiederholt untersagt wurde (Verbote z. B. von 1659, 1670, 1676, 1695).

1627 (genannt): Valentin Coburger

1628 (genannt): N. N. Boppenhausen (Poppenhäuser; 2. Fechtmeister neben Coburger)

1641, 1646, 1648 (genannt): Werner Hock [Höck]

1653, 1659 (genannt): Lorenz Meyll; ein auf „Hieb“ erfahrener stud. Seip pfuschte ihm ins Handwerk

1672, 1674 (genannt): Joachim Christoph Teller mann

1678–1682: Johann Daniel Lange; auf „Hieb“ unterrichtete – gegen den Willen der jeweiligen Fechtmeister – der Organist von Ende: 1679, 1697 (erwähnt)

1682–1705: Martin Klingender

1705–1738: Johann Moritz Lange (französisiert L’Ange)

1738–1754: Dieterich Peter Lange (1729 zeitweilig Vorfechter bei J. M. Lange; Fecht- u. Exerzittenmeister)

1754–1781: Johann Adam Friese (Fecht- u. Exerzittenmeister)

1782–1802: Georg Ludwig Schmitten (zeitweise auch Tanzmeister); 1789 wurde das Gesuch eines französischen Fechtmeisters abgelehnt, in der französischen Fechtweise, also auf Pariser, unterrichten zu dürfen

1803–1805: Johann Henrich Wenderoth

1806–1820: Joseph Moritz Haßlinger (als Fechtmeister untauglich, ohne Autorität bei den Studenten)

1820/1821: August Heinrich Friedrich Kastropp

1821–1873: Johann Georg Jacob Harms

1873–1888: Gottlieb Christian Harms (seit 1856 Assistent von J. G. J. Harms)

1887–[1914?]: Heinrich Friedrich Ludwig Harms (seit 1882 Gehilfe von G. C. Harms; zuletzt Universitäts-Tanzlehrer)

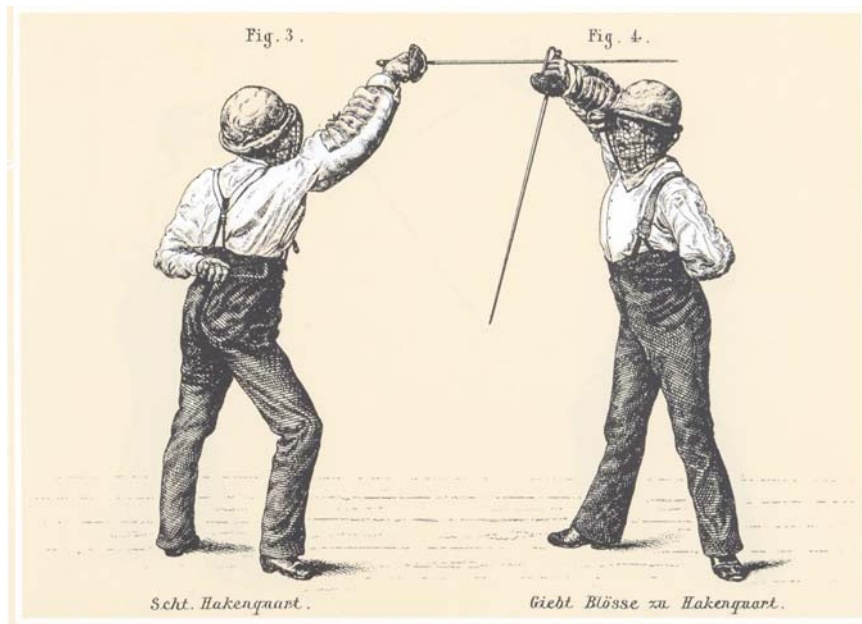
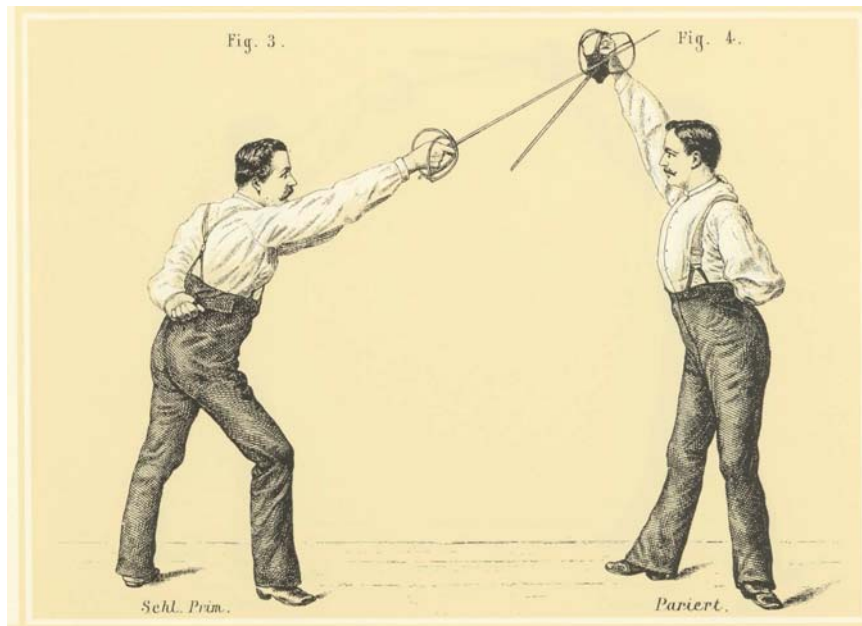


Abb. 8 und 9: Fechtunterricht im 19. Jahrhundert (aus: L. C. Roux 1885)

1.4. Öffentliche Fechtböden

vor 1567: *Tanzsaal /Fechtboden im Erdgeschoß des Marburger Rathauses* – bis ins späte 18. Jahrhundert.

um 1800: wg. anderweitiger Nutzung des Rathauses kein öffentlicher Fechtboden mehr; ein 1811 vom Fechtmeister und 60 Studenten verfaßtes Gesuch um Einrichtung eines Fechtsaals – vorgesehen war ein Raum in der *Propstei* (Kugelhaus) – wurde vom Senat der Universität zwar unterstützt, stieß aber auf Widerspruch des Ephorus der im Kugelhaus lebenden Stipendiaten und wurde letztlich nicht genehmigt.

1818/1819: „Rappieren“ (< das *Rapier* ‚stumpfe Fechtwaffe‘) im Freien *auf dem Renthofe* im Rahmen der burschenschaftlich- turnerischen Bewegung; 1819 Fechten „unter Aufsicht“ vom Senat gestattet. Die Akademischen Gesetze von 1824 u. 1828 stellten „das Fechten ohne Aufsicht des Fechtmeisters“ unter Karzerstrafe.

1820: *ein Stall hinter der Elisabeth-Kirche* als Fechtsaal eingerichtet.

um 1889: *Fechtsaal der Universität im Gebäude Roter Graben 10*; von den Marburger Korporationen genutzt.

1924: *Universitäts-Fechtinstitut* nunmehr unter Obhut des Instituts für Leibesübungen.

vor 1962: das ehemalige ‚*Fechthaus*‘ am Roten Graben wurde *umgebaut* und für folgende Institute eingerichtet: Soziologisches Institut, Archiv für Volkskunde, Institut für Arbeitsrecht und Ethnographische Sammlung.



Abb. 10: Motiv aus der 1911 in der N. G. Elwert'schen Verlagsbuchhandlung, Marburg, erschienen Sammelmappe "Alt-Marburg" des realistisch-romantischen Landschaftsmalers *Karl (Carl) Armbrust*: Roter Graben – am linken Bildrand das *Fechthaus*. Der Maler wurde am 2.10.1867 in Itzehoe geboren, gestorben ist er am 27.7.1928 in Kassel.

1.5. Beliebte Duell- / Mensurplätze

Sichertshausen („auf der Grenzen“) und *Lollar* (bei Auseinandersetzungen mit Gießener Studenten)

der Kämpfrasen (späteres Kasernengelände zwischen Graben der Ölmühle und Frankfurter Straße)

„*vor den Toren*“

„*in den Marbacher Tannen*“ (am Fußweg nach Marbach)

„*im alten Pulverturm hinter dem Schlosse*“, auch *Bluthäuschen*, *Nasenhäuschen* genannt

„*auf dem Neuhof / den Neuhöfen*“

„*in Homburgs Wäldchen*“ [Hombergk] (Dreyersquell in Ockershausen)

„*im Klubgarten*“ (?; nach 1810)

„*hinter dem Schwan*“ (Schwanallee / Ockershausen)

„*auf dem lutherischen Kirchhof*“ (Oberstadt)

„*auf Köhlersruhe*“ (Spiegelslust)

der „*bunte Kitzel*“ (Wirtshaus auf dem Schloßberg; Anwesen umgebaut und später im Besitz des Professors und Nobelpreisträgers Emil von Behring, 1854 – 1917)

1.6. Quellen

Akademische Gesetze der Philipps-Universität (diverse Jahrgänge).

Der Akademische Roman. Vorgestellt von Eberhard Werner Happel. Worinnen das Studentenleben abgebildet wird [...]. Ehemals gedruckt und verlegt von Matth. Wagner, Ulm 1690. Neu ediert 1962 vom Scherz Verlag Bern [usw.].

Altherrenverband der Akademischen Turnverbindung Marburg (1988): Festschrift der Akademischen Turnverbindung Marburg 1888 / 1988. Marburg.

Arbeitsgruppe für Bauforschung und Dokumentation (1984): Zur Baugeschichte des Marburger Rathauses. Marburg (Marburger Schriften zur Bauforschung; 2).

Bettine von Arnim: Werke und Briefe in drei Bänden. Herausgegeben von Walter Schmitz und Sibylle von Steinsdorff. Band 1: Bettine von Arnim, Clemens Brentano's Frühlingskranz. Die Günderode. Frankfurt am Main 1986 (zu „Marburg“ vgl. „Die Günderode“, 634 ff.).

Catalogus Professorum Academiae Marburgensis. Die Akademischen Lehrer der Philipps-Universität in Marburg. Von 1527 bis 1910. Bearbeitet von Franz Gundlach. Marburg (Hessen) 1927 (s. v. "Technische Lehrer").

Chronik der Königlichen Universität Marburg. Marburg 1887 ff.

Chronik der Preußischen Universität Marburg für die Rechnungsjahre 1916 – 1934. Marburg.

Lebensbeschreibung des Eberhard Werner Happel (1647 – 1690). Herausgegeben anlässlich des 300. Todestages. Aus dem Roman „Der Teutsche Carl“. Kommentiert von Gustav Könnecke (1908). Mit einem Nachwort von Gerd Meyer. Marburg und Kirchhain 1990.

Heer, Georg (1927): Marburger Studentenleben 1527 bis 1927. Eine Festgabe zur 400jährigen Jubelfeier der Universität Marburg. Marburg.

Die Hiebfechtkunst. Eine Anleitung zum Lehren und Erlernen des Hiebfechtens aus der verhangenen und steilen Auslage mit Berücksichtigung des akad. Comments von Ludwig Caesar Roux, Fechtmeister an der Königl. Sächs. Universität zu Leipzig. Mit 100 nach photographischen Aufnahmen hergestellten Tondruckbildern. Jena 1885, Reprint Schernfeld 1990: Studentenhistorische Bibliothek; 2).

Konrad, Karl (1931): Bilderkunde des deutschen Studentenwesens. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des deutschen Studententums. Mit einer Darstellung der Bonner Korporationsbilder von Dr. Hans Gerhardt. Zweite vollständig umgearbeitete Auflage. Breslau

Das Institut für Leibesübungen an der Philipps-Universität. Festgabe zur 400-Jahrfeier der Universität. Hg. von P[eter] Jaeck. Marburg 1927

Marburger Universitätsbund. Jahrbuch 1962, 157.

Die Philipps-Universität zu Marburg 1527 – 1927. Fünf Kapitel aus ihrer Geschichte (1527 – 1866) von H(einrich) Hermelink und S(iegfried) A(ugust) Kaehler. Die Universität Marburg seit 1866 in Einzeldarstellungen. Marburg 1927.

Johann Stephan Pütters Selbstbiographie zur dankbaren Jubelfeier seiner 50jährigen Professorenstelle zu Göttingen. Erster Band. Göttingen 1798. [Marburger Studentenjahre S. 24-31, 67-83].

Stahr, Kurt (1966): Marburger Sippenbuch: 1500 – 1850. Bd. 1-23. Marburg (Hessisches Staatsarchiv).

Zu den Bildern vergleiche auch: <http://www.staff.uni-marburg.de/~nail/bilder.htm>

Stand: 12.04.2004. Wird fortgesetzt.

© Dr. Norbert Nail / Dr. Gereon Berschin (2004)